



Verein
E-SMOG HADLIKON
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil
osiachermann@gmail.com



RECHTSEINGABE BUNDESGERICHT

NR. 5

Interessenkonflikte BERENIS (M. Rööslì)

Fehlende Rechtsgrundlage für
technologieneutrale Bewilligungspraxis

Evidenzbewertung durch ein unabhängiges
Experten-Gremium

8 pathophysiologische Auswirkungen durch
nichtthermische Mobilfunk-Exposition
(Prof. M. Pall, USA)

Werbekampagne *Avenir Suisse* für 5G

Sammeladresse und Beschwerdeführerin:

Hadlikon, 24. April 2020

Kathrin Luginbühl
c/o Rosa Luginbühl
Schulhausstr. 2
8340 Hadlikon-Hinwil

EINGESCHRIEBEN:

Schweizer Bundesgericht
Av. Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14**Ergänzende Eingabe**

**Schwerwiegende Interessenskonflikte bezüglich Evidenzbewertung von
Mobilfunk-Schadwirkungen, auch im vorliegenden Fall**

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-
BESCHWERDE****1C_217/2019/GAS/mpa****Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026****In Sachen**

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

gegen

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum
Raben, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*
3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG,
Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

betreffend

Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-Antennenanlage, Kat.-Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,
Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Die Entscheide bzw. Urteile im vorliegenden Baubewilligungsverfahren gegen das obige Mobilfunk-Antennenprojekt der Firma Salt wurde möglicherweise auf der Grundlage einer von *Interessenskonflikten* behafteten Evidenzbewertung von *Schadwirkungen aus nichtthermisch wirkender Mobilfunkstrahlung* gefällt. Deshalb gestatten sich die Beschwerdeführer, bezüglich der Frage der Interessenskonflikte von „Fachexperten“, insbesondere bei der beratenden Expertengruppe BERENIS, dessen Leiter, Herrn Martin Rösli ist, zwei weitere Dokumente zu den Akten zu geben:

1. *Schreiben Einar Flydal zu Interessenskonflikt M. Rösli vom 20.2.2020,*
2. *„Briefing“ EU-Parlament vom Februar 2020.*

Diese neuen Dokumente sind auch im Hinblick auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens relevant, weil sich sowohl der Bundesrat wie auch die Gerichte in ihren Entscheiden auf die Evidenzbewertung der beratenden Expertengruppe des Bundesrates (BERENIS) abstützen. Zum Zeitpunkt ihrer „Triplik“ vom 13.2.2020 lagen den Beschwerdeführern die beiden Dokumente noch nicht vor.

Entgegen der jüngsten Behauptungen des ICNIRP-Vorsitzenden, Eric van Rongen sowie von Martin Rösli, würde eine Evidenzbewertung nach Durchsicht der relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen unweigerlich ergeben, dass nichtthermische Mobilfunkstrahlung und damit auch die geplante Mobilfunkantenne an der Walderstr. 132 in Hadlikon eine konkret drohende Gefahr für die Beschwerdeführer bedeuten würde und die Baubewilligung aufgehoben werden müsste.

Im Anhang ist eine aktuelle Zusammenstellung der von weltweit führenden Wissenschaftlern im Bereich Strahlung und Gesundheitsschutz zusammengetragenen Studien, Berichten und Publikationen, welche gesundheitsschädigende EMF-Auswirkungen nicht nur im thermischen sondern auch im nichtthermischen Bereich nachweisen und Elektrosensibilität als somatisches Leiden bestätigen.

Das Hauptproblem ist auch im vorliegenden Fall, dass auf der einen Seite die ICNIRP, die BERENIS und Martin Rösli stehen, welche gewissermassen den „etablierten Kenntnisstand“ repräsentierten, und auf der anderen Seite Tausende von Wissenschaftlern, Ärzten und anderen Fachpersonen, welche seit Jahren dringende Massnahmen zur Reduktion der technisch erzeugten nichtionisierenden Strahlung fordern. M. Rösli wird eine systematische Unterbewertung seriöser Studienresultate vorgeworfen, welche Krebs und andere Gefahren durch Mobilfunkstrahlung aufzeigen.

Die Beschwerdeführer stellen die folgenden aktuellen Anträge, weil die Frage der Interessenskonflikte bei der Beurteilung der *konkreten Gefahrensituation von Antennenanwohnern* auch im vorliegenden Verfahren zentral ist.

Anträge

1. Die Beschwerdeführer ersuchen das Bundesgericht, festzustellen, dass das BAFU weder zuständig noch kompetent ist, auf die von Prof. Hardell und E. Flydal vorgebrachte Kritik bezüglich Interessenskonflikte von Martin Rööslis Stellung zu nehmen.
2. Es sei vom Bundesgericht durch ein unabhängiges Wissenschaftler-Gremium eine Evidenzbewertung von nichtthermischen gesundheitlichen Auswirkungen nichtionisierender Mobilfunkstrahlung anzuordnen, mit Einbezug der im Anhang von den renommierten Wissenschaftlern aufgelisteten Studien und Publikationen: Prof. Hardell (Schweden) 2020, E. Flydal (Norwegen) 2020, D. Belpomme (Frankreich) 2020, Christian F. Jensen (Dänemark) 2019, „Briefings“ des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments 2020.
3. Hilfsweise sei durch das Bundesgericht anzuordnen, dass die von Salt vorgesehenen Technologien am geplanten Standort an der Walderstr. 132 in Hadlikon auch *einzelnen* beurteilt werden müssen, in Abkehr von der bisherigen technologieutralen Bewilligungspraxis der Beurteilung ganzer Standorte,
 - da die Vollzugsvorschriften für den Einsatz von 5G-Antennen noch nicht vorliegend sind
 - da keine verlässlichen technischen Richtlinien existieren,
 - die Stellungnahme des Bundes nicht nur verspätet publiziert sondern kürzlich auch auf unbestimmte Zeit verschoben wurde

und damit keine klare Rechtsgrundlage für eine Bewilligung der strittigen Antennenanlage in Hadlikon hergeleitet werden kann.

1. Evidenzbewertung von nichtthermischen Mobilfunk-Schadwirkungen durch ein unabhängiges Experten-Gremium

Auch gemäss dem jüngsten „Briefing“ aus dem EU-Parlament (Beilage 2) ist dringend interdisziplinäre Forschung gefordert: *«Da Experten selten über komplementäres Wissen in Physik oder Ingenieurwesen und Medizin verfügen, könnte eine umfassendere wissenschaftliche Fachkompetenz dadurch erzielt werden, dass Forschungsteams mit Expertisen in allen relevanten Disziplinen gebildet werden»* (EU-Briefing, Seite 11).

2. Schreiben des norwegischen Wissenschaftlers, Prof. Einar Flydal, vom 20.20.2020 (Beilage 1) betreffend Interessenskonflikte bei M. Röösl

Nach dem Schreiben des renommierten schwedischen Krebsforschers, Prof. Lennart Hardell, an die Schweizer Bundesbehörden vom 7.1.2020 hat am 20.2.2020 auch der norwegische Wissenschaftler, Einar Flydal, zur Problematik der Interessenskonflikte bei „Sachverständigen“, namentlich derjenigen von M. Röösl, Stellung genommen (Beilage 1). Er sagt, die Gruppe wähle die Studien zur Bewertung nach ihrem Gutdünken aus, und die ICNIRP würde bestimmen, was als „anerkannte Wissenschaft“ gelten soll. Wissenschaftler, welche die Sicht des thermischen Wirkmodells der ICNIRP nicht teilen, hätten keine Chance, Mitglied der ICNIRP zu werden. Dies, auch wenn sie Forschungsergebnisse präsentieren, welche gesundheitsrelevante nichtthermische Auswirkungen aus Mobilfunkstrahlung nachweisen. Es versteht sich von selbst, dass die Sicht in der BERENIS bzw. von M. Röösl auch mit seiner Rolle im Schwedischen Strahlenschutzkomitee übereinstimmen müsse. Diese sei immer identisch mit derjenigen der ICNIRP und damit auch mit derjenigen der Länder, die sich auf die ICNIRP abstützen.

Die ICNIRP mache Grenzwertempfehlungen, aber nur solche, welche vor akuten Kurzzeitschäden schützen. Es sei sowohl die Meinung der ICNIRP, der BERENIS wie auch von Martin Röösl, dass gemäss dem aktuellen Erkenntnisstand nichtthermisch begründete schädliche Auswirkungen aus Mobilfunkstrahlung noch nicht *konsistent* nachgewiesen seien. Sogar die NTP- und Ramazzini-Langzeitstudien, welche klare Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Handynutzung und erhöhter Tumorgefahr aufzeigten, seien von der ICNIRP, der BERENIS und M. Röösl missachtet worden mit der Begründung, dass selbst diese gross angelegten staatlichen Studien nicht genügend Hinweise für eine gesundheitliche Gefahr liefern würden (BERNIS-Newsletter November 2018.)

Auch im jüngsten BERENIS-Bericht vom März 2020 evaluiert die Gruppe, ob Studien akzeptiert oder als nicht tauglich beurteilt werden. Ob eine Studie als tauglich oder nicht befunden wird, hänge davon, so Flydal, wofür die Studienbewertung benötigt werde. Die Kriterien der ICNIRP zur Bewertung von Studienresultaten seien so ausgelegt, dass sie alle Studien, welche nichtthermische Effekte aufzeigen, zurückweisen könnten mit der Begründung, dass keine gefährlichen Effekte nachgewiesen seien und mehr Forschung nötig sei, und dies bereits seit Jahren. Es stellt sich auch für E. Flydal, der die Arbeiten von M. Röösl seit Jahren beobachtet, die Frage, ob die BERENIS-Gruppe fachlich überhaupt qualifiziert sei. Dabei stützt er sich auch auf Prof. Martin L. Pall, der klare Mängel im Hinblick auf relevante Kriterien aufzeigt: Martin Röösl sei ein Epidemiologe und Mathematiker. Da er auch Statistiker sei, könne davon ausgegangen werden, dass sein fachlicher Beitrag vor allem in statistischen Methoden und Analysen bestehe. Während er klare biologische Auswirkungen von Passivrauchen findet, würden seine Forschungsarbeiten über Auswirkungen aus EMF möglicherweise vor allem dazu dienen, keine Effekte zu finden. M. Röösl habe verschiedene solcher Projekte geleitet, wo angeblich keine Effekte gefunden wurden.

In Anbetracht der Tatsache, dass Studien eine starke Zunahme von Hirntumoren bei Kindern in verschiedenen Ländern in Europa sowie klare Hinweise auf Gesundheitsbeschwerden neben Mobilfunkantennen aufzeigen würden (Firstenberg 2018, Warnke 2005), so stelle sich tatsächlich die Frage, was falsch lief in Rööslis Untersuchungen. Würde M. Rööslis anerkennen, dass im niedrigen Strahlungsleistungsbereich durch die Pulssignale biologische Effekte auftreten, würde dies zu einer Kollision mit dem ICNIRP-Dogma führen. **Die Akzeptanz von nichtthermischen, medizinisch relevanten Strahlungseffekten auf das Gehirn würde bedeuten, dass auch „schwache“ Strahlung Auswirkungen hätte, die wir zwar nicht im Detail verstehen, aber die wir als gefährlich bewerten müssten.**

Gemäss L. Hardell, E. Flydal und den zahlreichen Wissenschaftlern, die deren Anliegen unterstützen, sei unbedingt erforderlich, dass beim Vorsitzenden und bei anderen Experten, die mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Beweise bzw. der Bewertung der von der HF-Strahlung ausgehenden Gesundheitsrisiken betraut werden, keine derart offensichtlichen Interessenskonflikte oder Voreingenommenheit bestehe, wie dies bei Martin Rööslis der Fall sei. Ist man Mitglied der ICNIRP und wird man direkt von der Industrie oder durch eine von der Industrie finanzierte Stiftung gesponsert, würden klare Interessenkonflikte vorliegen. L. Hardell empfiehlt, bei der Auslegung der Ergebnisse aus Studien zu gesundheitlichen Auswirkungen der Hochfrequenzstrahlung das Sponsoring der Telekommunikationsindustrie zu berücksichtigen. Wie E. Flydal bereits im Vorfeld zu Recht vermutete, wurden die Anschuldigungen gegen Martin Rööslis im Antwortschreiben des BAFU vom 27.3.2020 auf den Brief von L. Hardell nicht ernst genommen sondern einfach weggewischt.

E. Flydal weist auch darauf hin, dass der Einfluss der BERENIS-Expertengruppe nicht an der Schweizer Grenze halt mache. Insbesondere Länder, die keine eigenen Regulierungsbehörden haben, wie auch Norwegen, Dänemark, Finnland und Island, berufen sich auf Berichte, wie auch diejenigen der BERENIS, und werden somit durch deren Schlussfolgerungen ebenfalls beeinflusst. Damit habe die „Fachmeinung“ von M. Rööslis, der auch Mitglied der ICNIRP sei, nicht nur für die Schweiz einschneidende Konsequenzen sondern auch für verschiedene nordische Länder sowie Japan. Martin Rööslis sei somit Leiter einer Expertengruppe, deren Evidenzbewertung auch für nordische Länder und für Japan von Bedeutung sei. Dieser Umstand mache diesen „Whistleblower-Fall“ besonders brisant.

3. Keine klare Rechtsgrundlage für die derzeitige technologie neutrale Bewilligungspraxis

Auch das Baugesuch im vorliegenden Verfahren stützt sich auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche technologie neutral verfasst ist. Demnach sind die Senderbetreiber berechtigt, jede beliebige Technologie einzusetzen, ohne dafür die Bewilligungsbehörden anrufen zu müssen. Diese Praxis halten die Beschwerdeführer für nicht akzeptabel. Es

muss möglich sein, wegen der unterschiedlichen Strahlungscharakteristik jede technologische Entwicklung einzeln zu beurteilen. Deswegen ersuchen die Beschwerdeführer das Bundesgericht, die Beurteilung der einzelnen am geplanten Antennenstandort vorgesehenen Technologien anordnen. Dies wäre eine Abkehr von der bisherigen Bewilligungspraxis der Ablehnung ganzer Standorte hin zu einer Beurteilung der einzelnen Technologien.

Die Vollzugsvorschriften für den Einsatz von 5G-Antennen sind noch nicht vorliegend, und es existieren somit keine verlässlichen technischen Richtlinien. Die Stellungnahme des Bundes wurde nicht nur verspätet publiziert, sondern kürzlich auch auf unbestimmte Zeit verschoben. Wie Bund und Mobilfunkbetreiber in der Folge eine klare Rechtsgrundlage herleiten wollen, ist daher unklar. Selbst die Mobilfunkanbieter haben auf diese Problematik schon länger hingewiesen.

4. „Briefing“ European Parliamentary Research Service vom Februar 2020 (Beilage 2)

Mit dem Dokument „*Effects of 5G wireless communication on Human health*“ weist der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments insbesondere auf die Risiken der 5G-Mobilfunktechnologie hin. Der eindeutige Tenor lautet, dass aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes 5G nicht eingeführt werden dürfe. Das *Briefing* ist eine Entscheidungsgrundlage für EU-Abgeordnete, also noch nicht unter dem Druck der Mobilfunkindustrie geglättet oder verwässert. In dem Dokument werden all die Beschlüsse von EU-Gremien seit 1999 aufgezählt, in denen immer wieder auf die Gesundheitsgefahren von Mobilfunkstrahlung hingewiesen wird und in denen die Regierungen aufgefordert werden, Schutzmassnahmen zu ergreifen und Verbraucher über Gesundheitsgefahren durch Mobilfunkstrahlung aufzuklären.

Die Hauptaussagen des EU-Briefings zu Gesundheitsgefahren lauten:

- Die derzeitigen Vorsorgebestimmungen der EU über die Exposition gegenüber drahtlosen Signalen, die Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (1 Hz bis 300 GHz), ist nun 20 Jahre alt und berücksichtigt daher nicht die spezifischen technischen Merkmale von 5G.
- Studien zeigen, dass gepulste elektromagnetische Felder in den meisten Fällen biologisch aktiver und daher gefährlicher sind als nicht gepulste EMF. Jedes einzelne drahtlose Kommunikationsgerät kommuniziert zumindest teilweise über Pulsationen, und je intelligenter das Gerät, desto mehr Pulsationen. Folglich kann ein 5G-Signal zwar leistungsmässig schwach sein, aber seine dauerhaft künstliche Impulsstrahlung kann Wirkungen zeigen. Mit Pulsation werden die blitzartigen, starken Schwankungen der Feldstärken bezeichnet. Zusammen mit der Art und Dauer der Exposition scheinen Eigenschaften des 5G-Signals wie das Pulsieren die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition zu verstärken, einschliesslich der DNA-Schäden,

die als Ursache für Krebs angesehen werden. DNA-Schäden werden auch mit dem Rückgang der Fortpflanzungsfähigkeit und neurogenerativen Krankheiten in Verbindung gebracht (EU-Briefing S. 8).

- Die jüngste wissenschaftliche Literatur zeigt, dass kontinuierliche drahtlose Strahlung biologische Auswirkungen zu haben scheint, insbesondere wenn man die besonderen Eigenschaften von 5G berücksichtigt: die Kombination von Millimeterwellen, eine höhere Frequenz, die Anzahl der Sender und die Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen könnten – und da 5G eine noch nicht getestete Technologie ist, wäre ein vorsichtiger Ansatz angebracht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Vereinbarungen von Helsinki und andere internationale Verträge erkennen an, dass ein erklärtes und informiertes Einverständnis der Betroffenen – bevor es zu Eingriffen kommt, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen – ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist. Dieses Recht muss noch kontroverser diskutiert werden, wenn man die Exposition von Kindern und Jugendlichen in Betracht zieht.
- Den Argumenten, wonach die Studienergebnisse der NTP-Studie angeblich keine Relevanz für Menschen hätten, wird mit den Argumenten der NTP-Forscher entgegengetreten: *„Nach Ansicht des Autors war die Expositionsintensität im Gehirn von Ratten in der NTP-Studie ähnlich wie die potenzielle Exposition von Menschen durch Mobiltelefone.“*
- Der Wettlauf der Nationen wurde künstlich konstruiert: *«In Anbetracht der enormen geschätzten Investitionen muss die Mobilfunkindustrie die Regierungen von den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen der 5G-Netze überzeugen und breit angelegte Marketingkampagnen durchführen. Der bereits zitierten eingehenden Analyse des Europäischen Parlaments zufolge käme es der Branche entgegen, wenn die politischen Entscheidungsträger glaubten, dass es zwischen den Nationen einen Wettlauf um die früheste Einführung von 5G-Diensten gebe.»* (EU-Briefing, Seite 10). Dies sinngemäss zur „Analyse“ der Denkfabrik *Avenir Suisse* vom 7.4.2020.
- Dem Glasfasereinsatz wird den Vorzug gegeben: *«Von einigen Experten wurde die Glasfasertechnologie als sichere Alternative zu 5G vorgeschlagen, da das Signal dabei auf die Faser beschränkt bleibt. Ihre Leistungsfähigkeit ist deutlich höher als die von 5G. Glasfaser- und Drahtlostechnologie unterscheiden sich grundlegend voneinander. Die Investitionen in Glasfasertechnologien lassen sich im Nachhinein auf höhere Geschwindigkeiten aufrüsten, während bei drahtlosen Technologien das gesamte System umgebaut werden muss.»* (EU-Briefing, Seite 11).
- Bereits in seiner Resolution vom 2.4.2009 habe das Europa-Parlament gefordert, dass die biologischen Effekte stärker berücksichtigt werden müssten sowie diejenigen Studienresultate, welche negative Effekte auch im niedrigen Leistungsbereich von elektromagnetischer Strahlung gefunden haben.

- Auch heute würde die offizielle Meinung immer noch lauten, dass nichtthermisch begründete gesundheitliche Schäden bisher nicht hätten konsistent nachgewiesen werden können. Dies trotz einer Fülle von Studien, welche das Gegenteil beweisen. Dies liege gemäss dem *Briefing* vor allem daran, dass „Sachverständige“, auf die sich Regierungen und Gerichte abstützen, häufig mit Interessenskonflikten behaftet seien, weil ihre Studien von der Industrie finanziert oder mitfinanziert werden oder dass sie Mitglieder der ICNIRP (Internationale Strahlenschutzkommission) seien. Zahlreiche Dokumente würden auf die Interessenskonflikte hinweisen, wenn Mitglieder der ICNIRP gleichzeitig eine beratende Rolle in Landesregierungen betreffend Gesundheitsschutz haben. Auch die Internationale EMF Alliance (IEMFA) weise darauf hin, dass bei zahlreichen Mitgliedern der SCENIHR (Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks) Interessenskonflikte bestehen, auch weil sie von verschiedenen Telekomgesellschaften finanziell unterstützt würden.
- Die Europäische Kommission hat noch keine Studien über die potenziellen Gesundheitsrisiken der 5G-Technologie durchgeführt.
- Das EU-Papier würdigt die Appelle, die ein Moratorium für 5G fordern. Nach Professor James C. Lins Artikel zur Relevanz der NTP- und Ramazzini-Studien (siehe diagnose funk Brennpunkt Januar 2020) widerlegt nun auch das vorliegende EU-Papier die Hauptargumente der Behörden, mit denen die scheinbare Unbedenklichkeit der nichtionisierenden Strahlung gerechtfertigt wird.

Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments warnt vor der Einführung von 5G-Mobilfunk aus drei Gründen:

1. **Die bestehenden Grenzwerte sind auf 5G nicht anwendbar.** EU-Briefing Seite 1: *«Die aktuellen Bestimmungen der EU zur Exposition gegenüber drahtlosen Signalen [...] sind mittlerweile 20 Jahre alt und sind daher nicht auf die spezifischen technischen Merkmale von 5G anwendbar.»*
2. **Die Studienlage zu den bisherigen Frequenzen, also GSM, UMTS und LTE, weist eindeutig nach, dass sie die Gesundheit schädigen können.** EU-Briefing Seite 7ff und Seite 10: *«Die aktuelle wissenschaftliche Literatur zeigt, dass dauerhaft einwirkende drahtlose Strahlung wahrscheinlich biologische Auswirkungen hat, was für die speziellen Merkmale von 5G in besonderer Weise zutrifft.»*
3. **5G kann diese Risiken erhöhen.** EU-Briefing Seite 10: *«Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen würde – und dass bei 5G ein vorsichtiger Ansatz angebracht wäre, da es sich um eine nicht getestete Technologie handelt.»* Studien hätten gezeigt, dass die biologischen Effekte nicht nur von der Feldstärke, sondern auch von den Pulsationen abhängig sind.

Quellen:

[1] Deutsche Version des EU-Briefing als PDF: <https://schutz-vor-strahlung.ch/site/wp-content/uploads/2020/04/EU-Briefing-2020-646172-DE-Auswirkungen-der-drahtlosen-5G-Kommunikation-aufdie-menschliche-Gesundheit.pdf> Englischer Originaltext des EU-Briefing als PDF: <https://schutz-vor-strahlung.ch/site/wp-content/uploads/2020/04/EU-Briefing-2020-Orig-EN-Effects-of-5G-wireless-communication-on-human-health.pdf>

[2] <https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>

[3] <https://www.osce.org/helsinki-final-act>

[4] <https://schutz-vor-strahlung.ch/news/was-ein-5g-moratorium-fuer-die-schweiz-bedeutet-wuerde/> Seite von 3 2

5. Antwortschreiben BAFU auf Brief von Prof. L. Hardell vom 27.3.2020 / Zuständigkeit für die Beurteilung von Interessenskonflikten

Als erstes stellt sich die Frage, ob das BAFU die richtige Instanz ist, den Inhalt des Hardell-Briefes vom 7.1.2020 bzw. die Frage von Interessenskonflikten bei den Arbeiten von M. Rösli zu beurteilen. Die BERENIS ist dem BAFU unterstellt, und sie war eine „Untergruppe“ in der vom BAFU geleiteten Arbeitsgruppe *Mobilfunk und Strahlung*. Anlass für das Schreiben von Prof. Hardell an die Schweizer Bundesbehörden war der Bericht, welcher diese Arbeitsgruppe im Auftrag des UVEK erarbeitet und Ende November 2019 veröffentlicht hatte.

Die Tatsache, dass die UVEK-Vorsteherin, Frau Bundespräsidentin Sommaruga, das Schreiben von Prof. L. Hardell *zur direkten Beantwortung* an das BAFU überwiesen hatte, bedeutet noch lange nicht, dass es Sache der obersten Schweizer Umweltfachbehörde ist, die zentrale Frage der Interessenskonflikte der ihm unterstellten BERENIS zu beurteilen. Das BAFU ist ja selber Teil der kritisierten Interessenskonflikte. Es erstaunt daher auch nicht, dass das BAFU in seinem Antwortschreiben vom 27.3.2020 festhält, dass es bei den Arbeiten von Professor Martin Rösli keinen Interessenskonflikt erkennen könne und dass diese in Wissenschaftskreisen hohe Anerkennung geniessen würden.

Auf Seite 2 des Antwortschreibens wird behauptet, dass *dank der guten Arbeit, welche die Fachleute in den Kantonen leisten*, das BAFU Gewissheit habe, *dass die Grenzwerte auch tatsächlich eingehalten werden*. Diese Aussage ist allerdings verwunderlich, nachdem das Bundesgericht in seinem Urteil zum Fall Romanshorn vom 3.9.2019 dem BAFU in markigen Worten eine Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualitätssicherung vorgeworfen hat, nachdem eine Stichprobenkontrolle in Kanton Schwyz ergeben hatte, dass 8 von 14 Mobilfunkantennen die Vorschriften nicht einhielten. Bis heute ist unklar, wie und wann das BAFU die vom Bundesgericht angeordneten Massnahmen umsetzen will. Angesichts dieser offensichtlich tatsächenswidrigen Behauptung des BAFU in seinem Antwortschreiben an Prof. L. Hardell sollten auch die übrigen Aussagen des bezüglich Interessenskonflikte selber befangenen BAFU mit Vorsicht genossen werden.

Es muss nach Auffassung der Beschwerdeführer Sache des **Bundesgerichts** sein, die Frage der Interessenskonflikte klären zu lassen, nachdem der **Bundesrat** sich offenbar nicht als zuständig erachtet und es das ebenfalls befangene **BAFU** offensichtlich nicht sein kann.

6. Dringende Klärung der Frage der Interessenskonflikte von „Sachverständigen“ durch ein unabhängiges Gremium

Die Frage der Interessenskonflikte rückt immer mehr in den Vordergrund. Die Art und Weise, wie die Evidenz von biologischen Auswirkungen aus Mobilfunkstrahlung beurteilt wird, wirkt sich unmittelbar auf die Schutzkonzepte aus, auch im Hinblick auf die weitere technologische Entwicklung und auch auf die „Strategie digitale Schweiz“.

Der jüngste BERENIS-Newsletter vom März 2020 ist ein weiteres Beispiel des Vorgehens der Gruppe, wie anhand ausgewählter Studien zu begründen versucht wird, dass Gesundheitsschäden im nichtthermischen Leistungsbereich nicht bekannt seien und auch bei 5G-Strahlung von keiner gesundheitlichen Gefahr auszugehen sei. Bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen von 5G verweisen die Beschwerdeführer auch auf das Rechtsgutachten von Christian F. Jensen (Dänemark) vom 4.5.2019³. Gemäss dem Gutachten zeige sich immer mehr, dass der flächendeckende Mobilfunkausbau geschützte Grundrechte tangiere. Das Hauptproblem sei, dass unterhalb dieses sich immer mehr als ungenügend erweisenden Schutzniveaus keine effektiven Rechtsmittel zum Schutz von Grundrechten bestehen, beispielsweise gemäss der Konvention der EMRK (³<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/nyheder/LegalOpinion5G>).

Auch das Karolinska Institut in Stockholm hielt fest, dass der Interessenskonflikt von Experten, die gleichzeitig Mitglied der ICNIRP sind, nicht akzeptabel sei. Die ICNIRP-Mitgliedschaft sei allein in sich nicht vereinbar mit einer Rolle in einem Komitee, welches eine unabhängige Betrachtung von EMF-Gesundheitsrisiken zum Ziel habe. Bereits die Doppelrolle von Martin Rösli als Leiter der BERENIS-Gruppe und ICNIRP-Mitglied stelle ein Interessenskonflikt dar.

Die Klärung der Frage der Interessenskonflikte bei „Sachverständigen“, welche Landesregierungen beraten bezüglich nichtthermischer EMF-Auswirkungen und Schutzmassnahmen scheint derzeit eine der grössten Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen digitalen Technologien und deren flächendeckendem Einsatz zu sein.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falls sollte das ernsthafte Problem bei den unterschiedlichen Gefahreinschätzungen von nichtthermischen Mobilfunkauswirkungen durch die verschiedenen Gruppen vom Schweizer Bundesgericht ebenfalls in Betracht gezogen werden.

7. Studien, welche die Mobilfunkstrahlung als gesundheitsgefährdend beurteilen, und Konsequenzen in andern Ländern

Trotz der inzwischen erdrückenden Beweislage für nichtthermische gesundheitliche Auswirkungen (gemäss Anhang und Beilagen) behauptet M. Rösli immer noch, dass Studien mit entsprechenden Resultaten alle methodische Mängel aufweisen

würden und dass aus gesundheitlicher Sicht jedenfalls nichts gegen eine Aufweichung der Anlagegrenzwerte sprechen würde.

Im Anhang sind Studien und Publikationen aufgeführt, welche L. Hardell, E. Flydal, Ch. F. Jensen, D. Belpomme und auch der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments als relevant zur Beurteilung von Schadwirkungen erachten und die im Widerspruch zu „Fachmeinung“ der BERENIS stehen. Immer mehr Gemeinden und Kantone vertrauen nicht mehr auf die als unabhängig dargestellten Expertenmeinungen der BERENIS, auf die sich Politik, Wirtschaft und Justiz abstützen.

In Italien wird landesweit in über hundert Gemeinden die Einführung von 5G abgelehnt, und Slowenien will gar kein 5G. Die Diskussionen drehen sich dabei vor allem um den allgemeinen Informationsmangel über die Gefahren der verschiedenen Anlagen der Frequenzen unter 3,6 GHz, die jetzt installiert werden sollen, sowie der später geplanten zweiten Phase über 20 GHz. Angesichts der vielen Unsicherheiten beschliessen in aller Regel die Gemeinderäte, entsprechende Baubewilligungen auf ihrem Gemeindegebiet für unbestimmte Zeit auszusetzen, bis die unabhängige wissenschaftliche Forschung die Unbedenklichkeit belegt haben wird.

Besonders gefragt ist auch die juristische Einschätzung über die Folgen. Die Gemeindebehörden werden derzeit im Zusammenhang mit 5G-Ausbau darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle von gesundheitlichen Schäden, verursacht durch die Exposition der Bevölkerung gegenüber Hochfrequenzstrahlung auf dem von ihnen verwalteten Gebiet, möglicherweise selbst haften.

Auch in den Frequenzbereichen über 6 GHz, die in absehbarer Zukunft bei 5G zum Einsatz kommen dürften, würde es noch weitere Forschung brauchen. Martin Rööslü sieht jedoch kein Problem darin, die bisherigen Grenzwerte auf diesen Bereich auszuweiten mit der Begründung, dass es trotz der zunehmenden Hinweise auf eine Krebswirkung *„bisher keine wissenschaftlich gestützte Hypothese gebe, warum diese Frequenzen andere biologische Effekte als die tieferen Frequenzen haben sollten“* (Medienbericht 23.4.2020).

Gemäss Prof. Martin Pall (USA) besteht heute eine sehr umfangreiche Literatur mit einem hohen Mass an wissenschaftlicher Sicherheit zu den acht pathophysiologischen Auswirkungen, die durch die Exposition gegenüber nicht thermischer Strahlung im Mikrowellenbereich hervorgerufen werden. Für jede dieser spezifischen Wirkungen liegen zwischen 12 und 35 Übersichtsarbeiten vor, in denen jeweils ein umfangreiches Beweismaterial für die Existenz dieser Wirkungen dokumentiert wird.

- Diese spezifischen Wirkungen greifen erstens unser Nervensystem und Gehirn an, was zu weit verbreiteten neurologischen und neuropsychiatrischen Symptomen führt und möglicherweise auch viele andere Auswirkungen hat. Dieser Angriff auf das Nervensystem ist sehr besorgniserregend.

- Sie greifen zweitens unser Hormonsystem (endokrines System) an. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu wissen, dass wir uns von einzelligen Lebewesen vor allem dadurch unterscheiden, dass wir über ein Nervensystem und ein Hormonsystem verfügen – selbst ein primitiver Strudelwurm benötigt beide Systeme. Kommt es zu Störungen dieser beiden Regulierungssysteme, dann ist das von enormer Bedeutung. Diese Forschungsergebnisse zu ignorieren ist fahrlässig.
- Sie erzeugen drittens oxidativen Stress und die dabei entstehenden freien Radikale verursachen Schäden, die praktisch für alle chronischen Krankheiten eine zentrale Rolle spielen.
- Sie greifen viertens die DNA unserer Zellen an, wobei es zu Einzel- und Doppelstrangbrüchen der DNA und zur Oxidation von DNA-Basen kommt. Als Folge entstehen Krebs und auch Mutationen in den Keimbahnzellen, die wiederum Mutationen in den nachfolgenden Generationen auslösen.
- Sie erhöhen fünftens die Rate der Apoptose (genetisch programmierter Zelltod), die insbesondere bei der Entstehung neurodegenerativer Erkrankungen als auch der Unfruchtbarkeit eine sehr wichtige Rolle spielt.
- Sie senken sechstens die Fruchtbarkeit von Männern und Frauen, den Spiegel von Sexualhormonen sowie die Libido und erhöhen die Anzahl der Fehlgeburten. Ausserdem greifen sie die DNA in den Samenzellen an.
- Sie produzieren siebtens einen Überschuss an intrazellularem Calcium ($[Ca^{2+}]_i$) und sorgen damit für eine verstärkte durch Calcium aktivierte Signalübertragung.
- Sie greifen achtens die Zellen unseres Körpers an, um Krebs auszulösen. Man geht davon aus, dass es fünfzehn verschiedene Mechanismen gibt, die zur Entstehung von Krebs führen.

«5G als ernste globale Herausforderung» 2019 von Prof. Martin Pall USA
<https://kompetenzinitiative.com/broschuerenreihe>

«Gesundheitliche Gefährdungen des Mobilfunks
 Stichhaltige Beweise für acht verschiedene grosse Gesundheitsgefahren, die von elektromagnetischen Feldern (EMF) ausgehen, und ihre Wirkmechanismen»
 (Seite 5 der ins Deutsch übersetzten Broschüre):

8. „Analyse“ Avenir Suisse zur Frage des Mobilfunkausbaus vom 7.4.2020

Mit seiner „Analyse“ versucht die *Avenir Suisse*, den wegen unerwartet grossem Widerstand ins Stocken geratene Mobilfunkausbau neu anzukurbeln.

8.1. Werbekampagne von *Avenir Suisse* für 5G

In seiner als „Analyse“ dargestellten, gross angelegten Werbekampagne für 5G behauptet die Denkfabrik *Avenir Suisse*, dass eine moderne Telekominfrastruktur für Innovation und Fortschritt zentral sei und dass derzeit zwischen den geopolitischen „Machtblöcken“ um die Technologieführerschaft im Mobilfunkbereich gerungen werde. Die als „Analyse“ bezeichnete Darstellung der Sichtweise der Telekombranche stützt sich ebenfalls auf die zunehmend umstrittene „Expertenmeinung“ um Martin Rööfli, wonach in über 40 Jahren Mobilfunk unterhalb der geltenden Grenzwerte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit nicht *konsistent* nachgewiesen werden konnten. Auf der anderen Seite befürchteten verschiedene Bürgerbewegungen sowie wirtschaftsunabhängige Wissenschaftler, Ärzte und Mikrobiologen aus der ganzen Welt, dass die neue Technologie alles andere als unbedenklich sei und sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken könnte.

8.2. „Ein 5G-Moratorium wäre eine Zäsur“

Die Einführung einer neuen Technologie setzt zwingend eine Interessensabwägung voraus. Diese wurde für 5G bis heute nicht vorgenommen, auch nicht mit dem Bericht der Arbeitsgruppe *Mobilfunk und Strahlung*. Ein Moratorium dient dazu, dass die technische und rechtliche Überprüfung der völlig überstürzt eingeführten Technologie nachgeholt werden kann.

Die „Analyse“ der *Avenir Suisse* kommt zum Schluss, dass sich in der Schweiz ein Paradigmawechsel im Umgang mit technologischen Weiterentwicklungen abzeichnen beginnt. Dieser ist jedoch nicht, entgegen der Darstellung der *Avenir Suisse*, in einer technologiefeindlichen Grundhaltung begründet, sondern vielmehr in der Einsicht, dass ein nachhaltiger technologischer Fortschritt nur mit Einbezug von echtem Gesundheits- und Umweltschutz möglich ist. Solange das überholte thermische Dogma der ICNIRP aufrechterhalten bleibt, ist ein solcher nicht möglich.

8.3. Über Risiko und Unsicherheit

Implizit stuft *Avenir Suisse* das Risiko der Einführung von 5G als klein ein, indem es sich auf Aussagen von Personen stützt, welche durch die Mobilfunkbetreiber finanziert werden. Der Think-Tank behauptet, dass die Anlagegrenzwerte uns vor noch nicht bekannten Schäden schützen werden. Alle fünf im Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe *Mobilfunk und Strahlung* aufgeführten Optionen funktionieren jedoch nur mit einer Erhöhung der bestehenden Anlagegrenzwerte, entweder durch viel mehr oder durch massiv stärkere Sendeanlagen. Die Einführung von adaptivem 5G und den damit geforderten Grenzwerterhöhungen muss in erster Linie eine Frage der Gesundheit und der Umwelt sein und keine Frage der Wirtschaft. Werden die Menschen krank oder fallen aus, geht es auch der Wirtschaft schlecht. Dies zeigt sich aktuell während der Corona-Pandemie sehr gut. Lokale, in sich geschlossene 5G-Systeme können allenfalls für 5G-

Anwendungen Sinn machen, so zum Beispiel in maschinengesteuerten Produktionshallen. Die Einführung einer weltweit umstrittenen neuen Technologie, zu der es bis heute weder Studien noch Messgeräte gibt, steht im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz und zu übergeordnetem Recht.

Die „Analyse“ hält auch fest, dass die Nicht-Existenz eines Effekts formal wissenschaftlich nicht beweisbar sei (Hug et al. 2014). Auf der anderen Seite werden den Beschwerdeführern und Opfern nicht erfüllbare Anforderungen an die Beweisführung gestellt und die eingebrachten Beweismittel nicht gewürdigt, solange die Grenzwerte nicht überschritten werden. Ein Medikament mit einem derart hohen Unsicherheitsfaktor, wie er bei Mobilfunk besteht, würde von der Zulässigkeitsbehörde niemals bewilligt.

Es wird auch immer noch behauptet, dass kein wissenschaftlich belegter Zusammenhang zwischen dem Krankheitsbild der Elektrosensibilität und einer NIS-Exposition besteht. Demgegenüber stehen 10 – 20 % der Schweizer Bevölkerung, die ihre Beschwerden auf EMF zurückführen, und selbst das Bundesgericht gesteht ein, dass gesundheitliche Beschwerden von vielen elektrosensiblen Personen beklagt werden, auch unterhalb der als „Vorsorgewerte“ bezeichneten Schweizer Anlagegrenzwerte, die angeblich „vor derzeit unbekanntem Schäden“ schützen sollen. (Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung 2019). Tatsächlich ist die Vorsorge eine nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Einschätzungen beruhende Entscheidung sondern eine vorsorgliche Begrenzung, die jedoch im Falle der Anlagegrenzwerte nicht nach *medizinischen* sondern nach *technischen* und *wirtschaftlichen* Kriterien festgelegt wurde. Das Problem ist, dass sie weder auf wissenschaftlich kalkulierten Unsicherheiten noch auf Risiken basieren, sondern einer Grundhaltung entspringen, welche wirtschaftliche Interessen über Gesundheitsschutz stellt.

Die „Analyse“ behauptet, 5G wäre energieeffizienter als die bisherigen Mobilfunkstandards. Dabei ist das Gegenteil der Fall: mit 5G müssen die Grenzwerte massiv erhöht werden, und es würden viel grössere Datenmengen übertragen. Dabei würde im Hintergrund enorm viel Energie verbraucht. Jedes neue Endgerät muss zudem hergestellt, transportiert und später wieder entsorgt werden.

Eine echte Interessensabwägung und eine gute Risikoeinschätzung müssen sich jedoch zwingend auf unabhängige Fachmeinungen abstützen. Dies wurde bei 5G und auch bei 2G, 3G und 4G bis zum heutigen Tag unterlassen.

8.4. Welche Schweiz wollen wir?

Bereits heute stammen über 60 % des Datenverkehrs aus Videokonsum. Für 2024 sagt die Mobilfunkbranche gemäss Ericsson Mobility Report (Juni 2019) gar einen Video-Anteil von 74 % voraus. Konkret bedeutet dies, dass neue Sendemasten sowie höhere 4G- und 5G-Sendeleistung auf bestehenden Masten innerhalb absehbarer Zeit hauptsächlich für mehr Videokonsum gebraucht werden. Dass auch der gesellschaftliche Nutzen der *Strategie digitale Schweiz*

von immer breiteren Kreisen zunehmend hinterfragt wird, dürfte deshalb nicht verwundern.

9. Bundesrätlicher 5G-Entscheid aufgrund von „Expertenmeinung“ M. Rösli

Gemäss Medienbericht vom 23.4.2020 hat der Bundesrat „im Schatten der Coronavirus-Krise“ am 22.4.2020 zu 5G entschieden. Er plant eine Vereinfachung im Vollzug, wobei die Anlagegrenzwerte „*zurzeit unverändert*“ bleiben sollen. Dies, weil die BAFU-Arbeitsgruppe, die den 5G-„Risikobericht“ verfasste, sich nicht auf eine gemeinsame Empfehlung einigen konnte und weil das Parlament zweimal eine Lockerung der Grenzwerte abgelehnt habe. Die Sprachregelung der „Expertenkommission“ der ICNIRP, der auch Martin Rösli angehört, wonach 5G keine zusätzlichen Risiken bringen würde, steht im Widerspruch zu den unabhängigen Expertenmeinungen von renommierten Wissenschaftlern (Anhang und Beilagen). Die in ihren Schreiben geäusserten schweren Bedenken von L. Hardell und von E. Flydal bezüglich Interessenskonflikte von M. Rösli und der ICNIRP hat der Bundesrat ignoriert.

Mit der jüngsten, nach 2009 und 2011 dritten Revision ICNIRP-Revision hat die Internationale Strahlenschutzkommission ihr thermisches Grenzwertdogma erneut zementiert und auf die für 5G vorgesehenen Frequenzen von 6 bis 300 GHz ausgeweitet. In den neuesten ICNIRP-Empfehlungen vom 11.3.2020 sind auch Richtlinien für fokussierte und zeitliche beschränkte Expositionen vorgesehen, die mit 5G-Anwendungen künftig ebenfalls zum Thema werden. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass die Aussage des Bundesrates, wonach die Anlagegrenzwerte „*zurzeit unverändert*“ bleiben sollen, nur ein Lippenbekenntnis und eine Irreführung der Bevölkerung sein dürften. Besorgniserregend ist besonders die Tatsache, dass sich auch der jüngste Entscheid des Bundesrates nach wie vor auf die im In- und Ausland harsch kritisierte „Expertenmeinung“ der BERENIS und der ICNIRP abstützt, gemäss der

„es bisher keine wissenschaftlich gestützte Hypothese gebe, warum die Frequenzbereich über 6 GHz andere biologische Effekte als die tieferen Frequenzen haben sollten“.

Die Zustimmung für die Einführung einer neuen, flächendeckend geplanten Technologie aufgrund einer „**Hypothese**“ zu geben, muss als unverantwortlich und als ein klarer Verstoss gegen das Umweltschutzgesetz und das Vorsorgeprinzip sowie gegen übergeordnetes nationales und internationales Recht gewertet werden.

10. Appell an Bundesgericht

Es gilt, der Bundesverfassung wieder Geltung zu verschaffen, ebenso wie auch der Präambel des *zentralen Rechtsdokuments der Schweiz* als Leitplanke staatlichen Handelns, wonach sich die Stärke eines Volkes am Wohle der Schwachen misst.

Auch im Bereich Mobilfunk dürfen sich öffentliche Verantwortungsträger nicht mehr länger über bestehende Gesetze und Grundrechte hinwegsetzen. Stattdessen sollen sie ihrer jeweiligen Aufgabe nach *Massgabe des Rechts* nachkommen. Ein solches Hochhalten etablierter rechtsstaatlicher Prozesse erscheint spätestens nach dem Entscheid des Bundesrates zu 5G vom 22.4.2020 notwendiger denn je, nötigenfalls auch durch das Einschreiten des Bundesgerichts.

Wenn absehbar ist, dass nach dem jüngsten Entscheid des Bundesrates zum 5G-Ausbau die eingesetzten digitalen Technologien zu möglicherweise nicht wieder gut zu machenden Schäden an der Volksgesundheit, der Umwelt und damit auch an der Volkswirtschaft führen, so müssen Fehlerentscheide aus Wirtschaft und Politik von der Justiz korrigiert werden, bevor sie zu historischen Fehlentwicklungen führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

K. L.

O. A.

Anhang:

Zusammenstellung über Studien und Publikationen zu Mobilfunkstrahlung mit Adressverzeichnis weltweit führender Wissenschaftler

Beilagen:

1. Schreiben Einar Flydal vom 20.2.2020
2. „Briefing“ EU-Parlament vom Februar 2020

¹https://einarflydal.com/wp-content/uploads/2020/02/Einar-Flydal-The-Accusations-against-R%C3%B6%C3%B6sli-and-the-BERENIS-20200220_v-3.pdf

²[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI\(2020\)646172_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI(2020)646172_EN.pdf)

³<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/nyheder/LegalOpinion5G>,

Anhang

Ergänzende Eingabe Bundesgericht

Zusammenstellung

aktueller Studien, Berichte und Publikationen
für eine unabhängige Evidenzbewertung
von Mobilfunk-Schadwirkungen

mit Adressverzeichnis weltweit führender
Wissenschaftler

Lennart Hardell (Schweden) 2020

Einar Flydal (Norwegen) 2020

Dominique Belpomme (Frankreich) 2020

„Briefing“ European Parliamentary Research Service EPRS 2020

RA Christian F. Jensen (Dänemark) 2019

VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-
BESCHWERDE

1C_217/2019/GAS/mpa

Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026

Hadlikon, 24. April 2020